§ 168b FamFG

Bestellungsurkunde

(1) Der Vormund erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Mündels und des Vormunds;
2. in den Fällen des § 1776 BGB oder § 1777 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Bezeichnung der dem Pfleger übertragenen Angelegenheiten;
3. Angaben über die Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß § 1789 Abs. 2 Satz 3 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. Angaben über Befreiungen gemäß § 1801 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1786 BGB oder § 1787 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Vormund geworden, hat das Gericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen.

(3) Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund die Bestellungsurkunde oder die Bescheinigung zurückzugeben.